

RS UVS Oberösterreich 1993/03/26 VwSen-250100/2/Ga/Hm

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1993

Rechtssatz

Keine Verfolgungshandlung iSd§ 32 Abs. 2 VStG, wenn in der Niederschrift kein Hinweis darauf, zu welchem sachverhaltsbezogenen Tatvorwurf die Einvernahme des Berufungswerbers erfolgte, enthalten ist bzw. diese Vernehmung nicht von der ersuchten Behörde selbst, sondern lediglich von deren Hilfsorgan durchgeführt wurde. Keine Spruchkorrektur durch den UVS, wenn zwischenzeitlich Verfolgungsverjährung eingetreten ist. Läßt sich die Identität der widerrechtlich beschäftigten Ausländer - wie dies § 44a Z. 1 VStG fordert - schon im erstbehördlichen Verfahren nicht ermitteln, so ist die belangte Behörde verpflichtet, das Strafverfahren einzustellen bzw. - wenn es bereits erlassen ist - dieses gemäß § 51b VStG im Wege einer Berufungsvereinscheidung zu beheben. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at